

26 Ns-551 Js 353/12-26/13
202 Ds 438/12
Amtsgericht Siegburg

Ausfertigung



Landgericht Bonn

Beschluss

In der Strafsache

gegen

geboren am ...
wohnhaft in ...
deutscher Staatsangehöriger

Verteidiger: Rechtsanwalt Benjamin Dahm,
Markt 21, 53721 Siegburg

Nebenkläger: Herr A

Vertreter: Rechtsanwalt Norbert Schneider,
Hauptstr. 68, 53819 Neunkirchen-Seelscheid

wird der Wert für das Adhäsionsverfahren in zweiter Instanz in Abänderung des hiesigen Beschlusses vom 19.06.2013 auf 500,00 Euro festgesetzt, da der Angeklagte in erster Instanz zur Zahlung eines Schmerzensgeldes in dieser Höhe verurteilt worden ist. Durch die Berufungseinlegung war zunächst das gesamte Urteil angegriffen, so dass hier mangels konkreter Antragstellung der Wert der Beschwerde maßgeblich war, § 47 GKG.

Bonn, 04.07.2013

6. kleine Strafkammer

Der Vorsitzende

Schwill

Vorsitzender Richter am Landgericht

Ausgefertigt


Korell

Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

